

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat



STAATSMINISTER

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Postfach 22 00 03 · 80535 München

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Name
Herr Auer

Telefon
089 2306-2525

Telefax
089 2306-2805

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4254-4/284 F;
vom 22. August 2014

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
LB/56/21 – VV 4013.N24 – 2 / 3 /

Datum

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl
vom 20. August 2014
betreffend „Sonderführungen in Objekten der Bayerischen Verwaltung
der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen“**

Anlagen: Abdruck mit Anlage dieses Schreibens (4fach)
Übersicht der Einnahmen nach Haushaltstiteln seit 2003

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl vom 20. August 2014 betreffend „Sonderführungen in Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen“ wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

In welcher Weise wurden in den einzelnen Objekten der Bayerischen Schlösserverwaltung die sogenannten Sonderführungen vergütet, aufgeschlüsselt nach

- a) den einzelnen Objekten der Schlösserverwaltung,
- b) der Anzahl der dort seit 2000 damit betrauten Beschäftigten (Festangestellte, Honorar-Kräfte),

Dienstgebäude München
Odeonsplatz 4, 80539 München
Telefon 089 2306-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg
Telefon 0911 9823-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail
poststelle@stmflh.bayern.de
Internet
www.stmflh.bayern.de

c) der Höhe der jeweiligen Vergütung pro Sonderführung und die Art der Auszahlung (Barauszahlung, Bezahlung im Rahmen der Monatsvergütung)?

Antwort:

Es wird auf die Antworten zur Anfrage des Abgeordneten Streibl vom 1. August 2014 (Drs. 17/3315), insbesondere die dortigen Antworten zu den Fragen 1, 2 und 5, Bezug genommen.

Frage 2:

In welcher Weise waren die Bayerische Staatsregierung oder einzelne Staatsministerien eingebunden, als die sogenannten Sonderführungen in den einzelnen Objekten der Schlösserverwaltung eingeführt wurden?

Antwort:

Sonderführungen bei der Schlösserverwaltung gibt es schon seit mehr als 20 Jahren. Ob bei der Einführung der Sonderführungen die Bayerische Staatsregierung oder ein Staatsministerium eingebunden wurde, kann aufgrund des Jahrzehnte zurückliegenden Sachverhalts nicht mehr nachvollzogen werden.

Frage 3:

In welchem Umfang hat sich die Zahl der Vollzeitstellenäquivalente in den einzelnen Objekten der Schlösserverwaltung aufgrund der Sonderführungen verändert, aufgeschlüsselt nach

- a) den einzelnen Objekten
- b) den einzelnen Jahren seit 2000?

Antwort:

Ein Zusammenhang zwischen Sonderführungen und Stellenzahl ist nicht erkennbar.

Frage 4:

Liegen der Bayerischen Staatsregierung Erkenntnisse vor, auf wen die Strafanzeige gegen die Beschäftigten des Schlosses Neuschwanstein zurückging?

Antwort:

Im Jahr 2012 sind die Sonderführungen in Neuschwanstein verwaltungsin-tern geprüft worden. Daraufhin wurden die Sachverhalte der Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Bewertung übergeben.

Frage 5:

In welchem Umfang generieren die einzelnen Objekte der Schlösserverwaltung neben dem Führungsbetrieb weitere Einnahmen, aufgeschlüsselt nach

- a) den einzelnen Objekten der Schlösserverwaltung und den Jahren seit 2000,
- b) der jeweiligen Art an Einnahmen (Pachten, Verkauf von Merchandising-Produkten, Lizenzgebühren, Sonderveranstaltungen usw.)?

Antwort:

Zur Beantwortung der Fragen wird auf die Tabellen in der Anlage verwiesen. Hinsichtlich der Objektgenauigkeit ist darauf hinzuweisen, dass der Haushalt der Schlösserverwaltung nicht objektscharf verwaltet wird, sondern entsprechend der Behördenstruktur nach Außenverwaltungen geordnet ist, die bis zu sechs Besichtigungsziele betreuen. Mit dem bei der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen genutzten Haushaltsverwaltungsprogramm BayMBS ist eine Auswertung von Haushaltsjahren vor 2003 nicht möglich.

Frage 6:

Liegen der Bayerischen Staatsregierung Erkenntnisse vor, in welchem Umfang Beschäftigte der Schlösserverwaltung in den Objekten der Schlösserverwaltung bzw. aufgrund ihrer Tätigkeit in den Objekten ertragsorientierten Nebentätigkeiten nachgehen (Veröffentlichung von Büchern zu den Objek-

ten, eigene Sonderveranstaltungen in den Objekten der Schlösserverwaltung usw.)?)

Antwort:

Die Nebentätigkeit eines Beamten ist nach Art. 81 Abs. 2 BayBG grundsätzlich genehmigungspflichtig, sofern sie nicht auf Verlangen des Dienstherrn gemäß Art. 81 Abs. 1 BayBG übernommen wurde oder gemäß Art. 82 BayBG genehmigungsfrei ist. Aktuell sind zwei technische Beamten der zweiten Qualifikationsebene der Schlösserverwaltung Nebentätigkeitsgenehmigungen nach Art. 81 Abs. 2 BayBG für Führungen in ihrer Freizeit erteilt. Der zeitliche Umfang der Nebentätigkeiten liegt weit unter der in Art. 81 Abs. 3 Satz 3 BayBG normierten Höchstgrenze von acht Stunden in der Woche. Nebentätigkeiten bei Tarifbeschäftigten generell nach § 3 Abs. 4 TV-L und bei Beamten in den Fällen des Art. 82 Abs. 1 BayBG (etwa bei einer schriftstellerischen, wissenschaftlichen, künstlerischen Tätigkeit oder Vortragstätigkeit) sind nicht genehmigungspflichtig und damit auch nicht anzeigepflichtig.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Söder, MdL